

Geschäftsordnung des Bürgermeisters der Freistadt Tulderon

26. August 5029

- §1 (1) Der Bürgermeister ist gewählter Vertreter der Stadt.
(2) Er ist Beamter für die Dauer seiner Amtsausübung.
- §2 (1) Er verkündet die genehmigten Gesetze und Anordnungen.
(2) Er ist berechtigt Bürger zu Ehrenbürgern zu ernennen.
(3) Er übt das Begnadigungsrecht aus.
- §3 (1) Der Bürgermeister der Stadt Tulderon hat das Recht, zwei Medici zu Gerichtsmedizinern zu ernennen.
(2) Diese unterstehen dann der Staatsanwaltschaft.
(3) Der Bürgermeister kann sie wieder aus dem Amt entheben.
(4) Sollte der Bürgermeister keinen Gerichtsmediziner ernennen, so ist die Gerichtsmedizin durch die Staatsanwaltschaft zu ernennen.
- §4 (1) Die Ernennung der Stadtwachen gem. Art. 26 der Verfassung wird an den Generalstaatsanwalt übergeben, solange nichts anderes bestimmt wird.
(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ernennungen von Beamten zu delegieren.
- §5 (1) Bei Gefahr im Verzuge ist der Bürgermeister berechtigt, Personen die Hilfe zu befehlen.
- §6 (1) Der Bürgermeister ist berechtigt, verdächtige Personen in Gewahrsam zu nehmen, diese Verdächtigung muß begründet sein.
(2) Das Vorgehen nach Abs. 1 muß umgehend der Staatsanwaltschaft zugetragen werden.
- §7 (1) Die Gerichtsmedici führen gleichzeitig die Untersuchung der betroffenen Person. Mindestens ein ernannter Staatsanwalt muss die Untersuchung beaufsichtigen.